

Spekulationen um Autounfall

Erkenntnisse der Unfallermittler durften veröffentlicht werden

„Mit Tempo 125 gegen einen Baum gerast“ titelt eine Boulevardzeitung, die über einen Autounfall berichtet. In dem Artikel wird über die Unfallursache spekuliert. Als Möglichkeiten werden dabei ein Hitzschlag und ein Selbstmord in den Raum gestellt. Es wird auch berichtet, dass die Tachonadel bei Tempo 125 stehen geblieben ist. Der Bruder des Verunglückten kritisiert, dass die Angaben zu Unfallort, Alter und Name sowie die Geschwindigkeit nicht den Tatsachen entsprechen. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung habe kein Beweis für diese Aussagen vorgelegen. Es handle sich um reine Spekulationen. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, die Angaben zum Stand der Tachonadel und der möglichen Todesursache seien sorgfältig recherchiert und auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft worden. Aus dem Bericht gehe eindeutig hervor, dass es sich um erste Spekulationen der zuständigen Ermittler am Unfallort gehandelt habe. Im Übrigen habe der Verunglückte in der Vergangenheit bereits mehrfach Selbstmordversuche unternommen. (2003)

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen, da ein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex nicht vorliegt. Die Redaktion durfte Vermutungen wiedergeben, die Ermittler am Unfallort geäußert haben. Dies ist unter presseethischen Gesichtspunkten vertretbar. Auch die Angabe, dass die Tachonadel bei Tempo 125 stehen geblieben ist, kann durchaus veröffentlicht werden, da es sich um eine Tatsache handelt, die am Unfallort festgestellt wurde. (B1–173/03)

Aktenzeichen:B1–173/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet